

# FLIEGEN MIT PROMILLE

## Modellflug und Alkohol

von [Carl Sonnenschein](#) • 13.1.2010



Nachdem über drei Jahre seit meinem letzten Artikel zum Thema Modellflug und Alkohol vergangen sind, haben mich zahlreiche Modellflieger und Flugleiter darum gebeten, es erneut zu behandeln. § 1 Abs. 3 Luftverkehrsordnung lautet: „Wer infolge des Genusses alkoholischer Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs gehindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein“. Diese Vorschrift ist auch auf Modellflieger anzuwenden.

Wer also unter Alkoholeinfluss steht, darf nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen. Eine besondere Promillegrenze wie im Straßenverkehr gibt es jedoch nicht. Da Flugleiter sicherlich nicht exakt einschätzen können, wie viel Modellflieger an Alkohol vertragen und inwieweit die Fähigkeiten im Modellfliegen eingeschränkt sind, kann die Konsequenz nur heißen, dass Modellfliegen und Alkoholgenuss sich ausschließen. Flugleiter sollten daher immer ein Flugverbot erteilen, wenn sie wissen, dass Modellflieger Alkohol getrunken haben.

Unabhängig von der jeweiligen Promillegrenze muss die Polizei bei einem Unfall sofort einen Alkoholtest bei dem betroffenen Modellflieger durchführen. Wie im Straßenverkehr erfolgt unabhängig von der Höhe der Promilleanzahl immer eine verschärfte Haftung, wenn Alkoholgenuss nachgewiesen werden kann. Auch aus diesen Gründen ist nur der Schluss zu ziehen, dass sich Modellfliegen und Alkoholgenuss ausschließen.

Zwar zählt auch beim Thema Alkohol die Eigenverantwortung, doch stehen in zweiter Linie auch Flugleiter potenziell in der Haftung, wenn sie alkoholisierten Modellfliegern kein Flugverbot erteilen und später ein Unfall geschieht. Denkbar ist sogar eine Haftung des Vorstands, wenn er trotz Kenntnis des Umstands, dass regelmäßig alkoholisiert geflogen wird, nicht einschreitet und es dann zum Unfall kommt. Ich empfehle daher Modellflugvereinen, ein eindeutiges Alkoholverbot in die Flugordnung aufzunehmen.

### DMFV-Verbandsjustitiar

Rechtsanwalt Carl Sonnenschein

**Sprechzeiten:** mittwochs 14 - 18 Uhr donnerstags 14 - 18 Uhr

Telefon: 02 28/97 850 56

Mail: [c.sonnenschein@dmfv.aero](mailto:c.sonnenschein@dmfv.aero)